

Amt 53

Interne Dienstanweisung zur Bewilligung von
kommunalen Mitteln des Gesundheitsamtes der
Landeshauptstadt Düsseldorf

01.01.2019

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel zur Bewilligung von Zuschüssen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf	4
Kapitel 1 : Gemeinsame Regelungen zur Bewilligung von Zuschüssen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf	4
1.1. Gegenstand der Richtlinien.....	4
1.2. Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen	4
1.3. Empfänger von Zuschüssen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf	5
1.4. Förderungs- und Finanzierungsarten.....	5
1.5. Allgemeines Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	6
1.6. Allgemeine Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben	7
Kapitel 2 : Regelungen für die Empfänger von Zuschüssen.....	8
2.1. Zuschüsse für Selbsthilfegruppen	8
2.1.1. Voraussetzungen für Zuschüsse an Selbsthilfegruppen	8
2.1.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Selbsthilfegruppen	9
2.1.3. Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse an Selbsthilfegruppen	10
2.1.4. Richtlinien zur Prüfung von Verwendungsnachweisen von Selbsthilfegruppen	1
2.2. Zuschüsse für Angebote und Projekte im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe	2
2.2.1. Voraussetzungen für Zuschüsse für Angebote und Projekte im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe	2

2.2.2.	Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Angeboten und Projekten im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe.....	2
2.2.3.	Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse an Sucht- und Drogenberatungsstellen.....	3
2.3.	Zuschüsse zu HIV / AIDS	4
2.3.1.	Voraussetzungen für Zuschüsse zu HIV / AIDS.....	4
2.3.2.	Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Maßnahmenträgern zu HIV / AIDS	4
2.3.3.	Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse zu HIV / AIDS.....	4
2.4.	Zuschüsse zu Maßnahmen zur Transsexualität	6
2.4.1.	Voraussetzungen für Maßnahmen zur Transsexualität	6
2.4.2.	Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Maßnahmen zur Transsexualität	6
2.4.3.	Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse für Maßnahmen zur Transsexualität	6
2.5.	Zuschüsse zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker	7
2.5.1.	Voraussetzungen für Zuschüsse zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker	7
2.5.2.	Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Maßnahmenträgern zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker	7
2.5.3.	Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker	7
2.6.	Zuschüsse zu Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme	8
2.6.1.	Voraussetzungen für Zuschüsse für Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme	8
2.6.2.	Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme	8
2.6.3.	Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse zu Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme	9

Kapitel 3 : Abschließendes.....	10
3.1. Zuständigkeiten.....	10
3.2. Auszahlung.....	10
3.3. Dauer des Zuschusses	10
3.4. Allgemeine Richtlinien zur Prüfung von Verwendungsnachweisen.....	11
3.5. Erstattung des Zuschusses und der Verzinsung	12
3.6. In-Kraft-Treten	12

Präambel zur Bewilligung von Zuschüssen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

- Die nachfolgende Richtlinie dient der Konkretisierung der „Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Bewilligung von Zuwendungen“ (städtische Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen) und ergänzt diese lediglich.
- Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf gewährt Zuschüsse nach Maßgabe der Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) sowie eines grundsätzlichen öffentlichen Interesses an Gesundheit.

Kapitel 1 : Gemeinsame Regelungen zur Bewilligung von Zuschüssen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

1.1. Gegenstand der Richtlinien

- Zuwendungen an Dritte sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers.
- Die Zuwendungen sind im konsumtiven Haushalt des Teilergebnis- und finanzplanes des doppelhaushaltigen Produkthaushaltes in den Produkten 41 412 01 und 41 414 01 des Gesundheitsamtes zu veranschlagen.
- Zuwendungen werden in der Form von Zuschüssen gewährt. Sie beruhen auf gesetzlicher Basis oder einem Ratsbeschluss der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- Die Zuständigkeit für die Vergabe von Zuschussmitteln liegt gemäß § 9 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf beim Ausschuss für Gesundheit und Soziales (AGS). Vorab prüft eine „Zuschusskommission“, bestehend aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der im AGS stimmberechtigt vertretenen Fraktionen und vier Vertreterinnen/Vertretern der Verwaltung, die eingereichten Zuwendungsanträge und gibt eine Empfehlung über eine Verteilung der nicht anderweitig gebundenen Zuwendungsmittel und den Förderschwerpunkt für das übernächste Jahr ab. Die Empfehlung orientiert sich an jeweils jährlichen Förderschwerpunkten, welche die Verwaltung künftig dem AGS in der letzten Sitzung vor der Sommerpause zur Beschlussfassung vorschlägt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Zuschüsse können nur vergeben werden, soweit es die Haushaltslage der Landeshauptstadt Düsseldorf und die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.

1.2. Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen

- Empfänger von Zuschüssen sind grundsätzlich juristische Personen (Verbände, Vereine, Gesellschaften usw.). Bei besonders förderungswürdigen Projekten können im Einzelfall auch natürliche Personen Empfänger von Zuschüssen sein.
- Bundes- und Landesverbände sowie sonstige überregionale Vereinigungen sind für eine Förderung von überregionalen Zwecken nicht antragsberechtigt. Förderfähig sind nur Angebote und Projekte im Düsseldorfer Stadtgebiet, welche überwiegend von Düsseldorfer Einwohnern/innen in Anspruch genommen werden.
- Die kommunale Zuschussgewährung erfolgt nachrangig. Andere Fördermittel oder sonstige Drittmittel müssen seitens der Antragsteller angegeben werden. Mit dem Antrag auf Bezuschussung ist anzugeben, ob und bei welcher Stelle für den beantragten Zweck Fördermittel beantragt wurden oder werden.
- Es werden nur Angebote gefördert, die dem Wohle der Einwohner in Düsseldorf dienen.

1.3. Empfänger von Zuschüssen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

- Auf der Grundlage der „Präambel“ und „1.1 Gegenstand der Richtlinien“ können insbesondere Empfänger von Zuschüssen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf für besonders förderungswürdige Zwecke sein:
Angebote im Rahmen der Selbsthilfe
Angebote und Projekte im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe
Angebote zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS,
Angebote zur Transsexualität
Angebote zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker
Angebote zur ambulanten notfallmedizinischen Versorgung,
Angebote zur Beratung für Schwangerschaftsprobleme und
Angebote von sonstigen Institutionen mit besonderem Gesundheitsbezug, wie z. B. Sport- oder Fördervereine mit gesundheitsfördernden Zielen und im Einzelfall natürlichen Personen.
- Nach Maßgabe der oben genannten Richtlinien und der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes können weitere Empfänger, auf der Grundlage der Regelungen ab 1.4 und nachfolgend, Zuschüsse des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf erhalten.

1.4. Förderungs- und Finanzierungsarten

- **Förderungsart**
Institutionelle Förderung
(Zuwendungen zur Aufrechterhaltung betrieblicher Zwecke)
Projektförderung
(Zuschüsse zu einzelnen Maßnahmen und Veranstaltungen im konsumtiven Bereich)
Investitionsförderung
(Zuwendungen zur Finanzierung von Anlagevermögen)
- **Finanzierungsart**
Fehlbedarfsfinanzierung
Diese Finanzierungsart deckt den Unterschied zwischen den förderungsfähigen Ausgaben und den dazu gehörenden Einnahmen / Erträgen. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
Anteilsfinanzierung
Ein auf den ungedeckten Anteil der förderungsfähigen Ausgaben nach Abzug der ihnen zuzuordnenden Einnahmen bezogener prozentualer Anteil. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
Festbetragsfinanzierung
Ein auf die förderungsfähigen Ausgaben, unter Berücksichtigung der ihnen zuzuordnenden Einnahmen, bezogener fester Betrag.
Das Gesundheitsamt vergibt fast ausschließlich Zuschüsse in Form der Förderungsart „Projektförderung“ und der Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“. Im Einzelfall steht es im Ermessen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf, einen Zuschuss auf der Grundlage einer anderen Förderungs- und / oder Finanzierungsart zu bewilligen.

1.5. Allgemeines Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Zuschussanträge sind bis zum 30.06. des dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahres beim

Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf
Finanzsachgebiet
Kölner Straße 180
40227 Düsseldorf

schriftlich zu stellen. Eingegangene Anträge sollen in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden. Verspätet eingehende Zuschussanträge können nicht mehr für die Sitzung der Zuschusskommission und des AGS vorbereitet werden.

- Werden Förderanträge gestellt, kann eine pauschale Erhöhung der Personalkosten in Höhe der im geltenden Rahmenvertrag zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben enthaltenen Regelungen beantragt werden.
- Die Zuschussanträge haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
Inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzungen des Projektes
Beschreibung des Projektaufbaus und der Projektdurchführung
Definition der Zielgruppe des Projektes
Konkrete Aufstellung über die im Zuschussjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen
Darstellung der Kosten des Projektes
 - detaillierter Finanzierungsplan mit der Darstellung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen sowie der Benennung des Eigenanteils,
 - der eingebrachten Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte und
 - Laufzeitnennung des Projektes
- Das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes prüft bei den eingegangenen Anträgen, ob ein öffentliches Interesse an einer Förderung besteht, der beantragte Zuschuss zweck förderwürdig ist und der beantragte Zuschuss der Höhe nach angemessen ist.
- Für die Gesamtheit der Mittel, die im Haushaltsansatz vermerkt sind, spricht das Finanzsachgebiet eine rechnerische Zuschussempfehlung aus.
- Das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes führt die jährliche Antragsliste und fügt den mit Posteingangsstempel versehenen Zuschussanträgen der Zuschussliste als Anlage bei.
- Verspätet eingegangene Zuschussanträge werden in einer getrennten Antragsliste geführt. Eine Berücksichtigung bei der Zuschussbewilligung kann hier nur im Ausnahmefall erfolgen.
- Anschließend fließt das Ergebnis der Bewertungen zunächst in eine Vorlage für die Zuschusskommission.
- Die Empfehlung der Zuschusskommission wird in einer AGS-Vorlage aufbereitet. Der AGS beschließt die förderungswürdigen Anträge sowie die Höhe der Zuschüsse.
- Je nach Entscheidung des AGS fertigt das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Die Bewilligungsbescheide geben die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung an. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- Bei der Antragsbewilligung werden die Besonderen Zeichnungsbefugnisse der Landeshauptstadt Düsseldorf nach dem Vier-Augen-Prinzip eingehalten.
- In den Fällen der Bewilligung überwacht das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes die Auszahlung der Zuschussbeträge.

1.6. Allgemeine Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben

- Bei den förderfähigen Ausgaben werden nachfolgende Ausgabenarten unterschieden:

Honorarausgaben

Personalausgaben

Honorar- und Personalausgaben werden auf Angemessenheit geprüft. Die Angemessenheit bemisst sich nach der „städtischen Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen“, nach der die Personalausgaben in der Regel nicht höher sein sollten als entsprechende Ausgaben für vergleichbare städtische Mitarbeiter/-innen sowie den jeweils aktuellen Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die projektbezogenen Honorar- und Personalausgaben müssen bei der Antragstellung kalkuliert und im Finanzierungsplan des Antrages beziffert werden.

Betriebsausgaben

Dies sind z. B. laufende/r

- Geschäftsbedarf,
- Post- und Fernmeldegebühren,
- Porto,
- Mieten,

Die projektbezogenen Mietausgaben müssen bei der Antragstellung kalkuliert und im Finanzierungsplan des Antrages beziffert werden.

- Verbrauchsmittel und
- Aus- und Fortbildung.

Sachausgaben

Mit der Kostenart Sachausgaben werden die üblichen Ausgaben für

- Geräte,
- Mobiliar,
- Verbrauchsgüter,
- Telefon und
- Pflege des Internetauftritts / der Homepage sowie
- Regelmäßig erscheinende Verbandsmedien (z. B. Mitgliederzeitschriften, Flyer) einschließlich deren Verteilung bezeichnet. Die projektbezogenen Sachkosten müssen bei der Antragstellung kalkuliert und im Finanzierungsplan des Antrages beziffert werden.

Overheadausgaben

Sonstige Ausgaben

- Nicht zuwendungsfähig sind

Sollzinsen

Kalkulatorische Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die den gewöhnlichen Betriebsausgaben zuzuordnen sind

(z. B. Steuer- oder Rechtsberatung)

Erstattungsfähige Mehrwertsteuer

Finanzierungskosten und

Provisionen

Kapitel 2 : Regelungen für die Empfänger von Zuschüssen

2.1. Zuschüsse für Selbsthilfegruppen

2.1.1. Voraussetzungen für Zuschüsse an Selbsthilfegruppen

- Selbsthilfegruppen können Zuschüsse für Projektarbeit (Projektförderung) und für Geschäftszwecke (Pauschalförderung) beantragen. Beide Förderarten erfolgen als Festbetragsfinanzierung.
- Die Voraussetzung für die Genehmigung eines Zuschusses ist die Anerkennung als förderungswürdige Selbsthilfegruppe.
- Die Anerkennung als Selbsthilfegruppe erfolgt nach Antragstellung und einem Vorstellungsgespräch beim Selbsthilfe-Service-Büro des Gesundheitsamtes. Die Anerkennung wird dokumentiert, dem Antragsteller gegenüber bestätigt und kann bei Wegfall der Merkmale einer Selbsthilfegruppe jederzeit wieder entzogen werden.
- Jede anerkannte gesundheitsbezogene Düsseldorfer Selbsthilfegruppe, die ausschließlich auf kommunaler Ebene in Düsseldorf tätig ist, kann einen Antrag auf Bezuschussung beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf stellen.
- Es gibt zwei Förderarten:
 - Projektförderung / Maßnahmenförderung
 - Eine Projektförderung stellt eine gezielte, zeitlich begrenzte Förderung einzelner inhaltlich abgegrenzter Vorhaben und Aktionen der Selbsthilfe da. Dies sind beispielsweise Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der Selbsthilfe und ihrer Strukturen dienen. Auch Veranstaltungen oder Veröffentlichungen zu Themen, die über die eigentlichen Aktivitäten der Selbsthilfe hinausgehen, können als Projekt gefördert werden. Hierzu zählen z. B.:
 - Teilnahme an Selbsthilfeforen mit einem eigenen Stand.
 - Projekte über einen bestimmten Zeitraum, z. B. eine Befragung oder Werbung für die Selbsthilfegruppen über einen bestimmten Zeitraum in verschiedenen Stadtteilen.
 - Investive Anlagegüter (Möbel, Geräte usw.) können im Rahmen der Projektförderung nicht gefördert werden.
 - Pauschalförderung bis maximal 300,00 Euro pro Antrag
 - Die Pauschalförderung gewährt bis maximal 300 € pro Antrag für eine zweckgebundene Verwendung.

2.1.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Selbsthilfegruppen

- Für die Einreichung von Zuschussanträgen für beide Förderungsarten ist das Formular „Zuschussantrag Selbsthilfegruppe (Amt 53)“ zu verwenden.
- Die Zuschussanträge sind von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern der Selbsthilfegruppe zu unterschreiben.
- Die Zuschussanträge für die Projektförderung / Maßnahmenförderung haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
 - Inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzungen des Projektes
 - Beschreibung des Projektaufbaus und der Projektdurchführung
 - Definition der Zielgruppe des Projektes
 - Laufzeitnennung des Projektes
 - Darstellung der Kosten des Projektes
 - detaillierter Finanzierungsplan – einschließlich der Benennung des Eigenanteils - sowie
 - der eingebrachten Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte
- Zuschussanträge für die Pauschalförderung
 - Die Selbsthilfegruppe gibt im formellen Zuschussantrag für die Selbsthilfegruppenförderung eine konkrete Aufstellung über die im Zuschussjahr erwarteten Ausgaben und Einnahmen ab.
- Das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes führt die jährliche Antragsliste und fügt den mit Posteingangsstempel versehenen Zuschussanträgen der Zuschussliste als Anlage bei. Die Zuschussliste wird inklusive der Anlagen an das Selbsthilfe-Service-Büro zur inhaltlichen Prüfung der Anträge geleitet.
- Verspätet eingegangene Zuschussanträge werden in einer getrennten Antragsliste im Selbsthilfe-Service-Büro zur weiteren Bearbeitung überlassen. Eine Berücksichtigung bei der Zuschussbewilligung kann hier nur im Ausnahmefall durch das Selbsthilfe-Service-Büro erfolgen.
- Das Selbsthilfe-Service-Büro prüft bei den eingegangenen Anträgen, ob
 - die Anerkennung als gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppe durch das Gesundheitsamt Düsseldorf vorliegt,
 - ein öffentliches Interesse an einer Förderung besteht,
 - der beantragte Zuschusszweck förderwürdig ist und
 - der beantragte Zuschuss der Höhe nach angemessen ist.
- Das Selbsthilfe-Service-Büro bewertet die eingegangenen Anträge fachlich anhand von inhaltlichen Bewertungskriterien.
- Inhaltliche Bewertungskriterien
 - Verfügbarkeit eines gut erreichbaren Ansprechpartners der Selbsthilfegruppe
 - Regelmäßige Treffen der Selbsthilfegruppe
 - Bereitschaft der Selbsthilfegruppe, neue Mitglieder aufzunehmen
- Die inhaltlichen Bewertungskriterien können dazu verwendet werden, bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Auswahl unter den zu fördernden Maßnahmen zu treffen.
- Die Bewertung ergibt einen begründeten Entscheidungsvorschlag, welche Anträge der Selbsthilfegruppen in welcher Höhe fachlich bewilligungsfähig sind.
- Der Entscheidungsvorschlag wird an das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes zunächst zur Erstellung einer Zuschusskommission-Vorlage zugeleitet. Nach Zeichnung des Entscheidungsvorschlages durch die Amtsleitung erhält das Selbsthilfe-Service-Büro eine Durchschrift der Zuschusskommission-Vorlage.
- Auf der Grundlage der Empfehlung der Zuschusskommission wird eine AGS-Vorlage erarbeitet.

- Bei Bewilligung der Zuschussanträge durch den AGS fertigt das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes die Bewilligungsbescheide, übersendet dem Selbsthilfe-Service-Büro je eine Durchschrift der gefertigten Zuschussbescheide und überwacht die Auszahlung der Zuschussbeträge.
- Bei Ablehnung der Zuschussanträge durch den AGS fertigt das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes die Ablehnungsbescheide und übermittelt dem Selbsthilfe-Service-Büro eine Durchschrift der gefertigten Ablehnungsbescheide vor Postausgang.

2.1.3. Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse an Selbsthilfegruppen

- Projektförderung / Maßnahmenförderung
Geschäftsübliche Ausgaben im Rahmen der inhaltlich abgegrenzten Vorhaben und Aktionen der Selbsthilfe.
- Pauschalförderung
Konsumtive und geschäftsübliche Ausgaben im Bereich der Selbsthilfegruppenarbeit in diesem Sinne sind insbesondere:
Miete,
Verbrauchsgüter,
Bürobedarf,
Porto,
Telefon,
Pflege des Internetauftritts / der Homepage,
regelmäßig erscheinende Verbandsmedien einschließlich deren Verteilung,
(z. B. Mitgliederzeitschriften, Flyer)
Schulungen oder Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen einschließlich der Veranstaltungs-, und Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
(z. B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen, Rhetorikseminare) und
Durchführung von Gremiensitzungen gemäß der Satzung
(z. B. Vorstandssitzungen, Mitglieder-Jahresversammlungen, Delegiertenversammlungen, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates und Sitzungen verbandsinterner Arbeitsgruppen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten).

2.1.4. Richtlinien zur Prüfung von Verwendungsnachweisen von Selbsthilfegruppen

- Der schriftliche Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06. des dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert bei dem

Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf
Selbsthilfe-Service-Büro
Kölner Straße 180
Nebengebäude
40227 Düsseldorf

vorzulegen.

- Die Bestätigung der sachgerechten und antragsgemäßen Mittelverwendung muss von zwei Gruppenmitgliedern auf dem genannten Vordruck unterschrieben werden.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem Finanz- und Leistungsnachweis (insbesondere einem Kosten- und Finanzierungsplan, Originalbelege)
- Der Sachbericht muss Auskunft über Ablauf, Inhalte der Maßnahmen und Angebote sowie eine Einschätzung über den Erfolg geben (Zielerreichungsgrad).
- Auf die regelmäßige Vorlage der einzelnen, kleinteiligen Quittungen wird verzichtet.
- Das Finanzsachgebiet überwacht die Eingänge der erforderlichen Verwendungsnachweise. Das Selbsthilfe-Service-Büro prüft diese sachlich und leitet den Verwendungsnachweis mit einem Bestätigungsvermerk der ordnungsgemäßen Mittelverwendung an das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes zur zahlenmäßigen Prüfung weiter.
- Bei positivem Prüfvermerk des Selbsthilfe-Service-Büros und Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit durch das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes fertigt das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes eine Entlastungsanzeige an den jeweiligen Zuschussempfänger.
- Sollte eines der beiden Testate nicht gegeben werden können, entscheidet das Selbsthilfe-Service-Büro in Abstimmung mit dem Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes über eine mögliche Rückforderung.

2.2. Zuschüsse für Angebote und Projekte im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe

2.2.1. Voraussetzungen für Zuschüsse für Angebote und Projekte im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe

- Ziele des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf im Bereich der Suchthilfe sind, die Erlangung und Festigung des Leistungsvermögens zur beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integration, die psychosoziale Stabilisierung, das Erkennen von Auslösern und Mechanismen der Abhängigkeitserkrankung unter Berücksichtigung der Funktion im familiären Kontext, die Förderung der Identitätsentwicklung, der Aufbau von Ich-Stärke und Selbstwertgefühl sowie Selbstkontrolle, das Erlernen sozialer Kompetenzen sowie der Ausbau vorhandener Fähigkeiten und Potenziale.
- Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Maßnahmen: die Zielgruppenspezifische Aufklärung über Gefahren der Suchtentwicklung, die persönliche und telefonische Beratung zum Thema Sucht, die Beratung und Betreuung von Suchtmittelabhängigen, die Stärkung des Selbsthilfepotentials von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, die Einweisung und Unterstützung von in der Suchtprävention sowie der Beratung und Betreuung von Suchtmittelabhängigen tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Suchtprävention im Rahmen sozialpädagogischer Arbeit.

2.2.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Angeboten und Projekten im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe

- Die Anträge sind an das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes Düsseldorf zu richten.
- Das Finanzsachgebiet übergibt der Suchtkoordination die eingegangenen Anträge zur fachlichen Prüfung. Die Suchtkoordination prüft die Anträge anhand der Einbindung in den Suchthilfebereich, der Qualität des Angebots der Sucht- und Drogenberatungsstelle sowie der suchthilfeplanerischen Notwendigkeit dieses Angebots.
- Die Bewertung ergibt einen begründeten Entscheidungsvorschlag, welche Anträge hinsichtlich der Angebote und Projekte im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe in welcher Höhe fachlich bewilligungsfähig sind.

2.2.3. Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse an Sucht- und Drogenberatungsstellen

- Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Personal- und die notwendigen Sachkosten.
- Förderungsfähige Ausgaben im Bereich von Sucht- und Drogenberatungsstellen sind:
 - als Grundförderung die Beschäftigung von mindestens einer geeigneten Fachkraft
 - Beratungsstellen mit einer Vollzeitkraft, die jeweils die für den öffentlichen Dienst vereinbarte Wochenarbeitszeit abzuleisten hat, soweit tarifvertraglich nichts Weiteres vereinbart ist.
 - als Zusatzförderung (erweiterte Grundförderung)
 - bei der Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften für frauen-, migranten- oder Glücksspielsuchtspezifischen Angeboten mit mindestens der Hälfte der jeweils für den öffentlichen Dienst vereinbarten Wochenarbeitszeit kann je eine Fachkraft eine erweiterte Grundförderung als Zusatzförderung gewährt werden.
 - bei der Beschäftigung von Prophylaxefachkräften und von Fachkräften für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten und darüber hinaus
Die Zusatzförderung für die "erste Prophylaxefachkraft" setzt die Beschäftigung jeweils einer weiteren vollzeitbeschäftigten Fachkraft voraus.
Die Zusatzförderung für die zweite Prophylaxefachkraft sowie die Förderung für die "Fachkräfte für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten" setzt die Beschäftigung jeweils einer weiteren Fachkraft mit mindestens der Hälfte der für den öffentlichen Dienst vereinbarten Wochenarbeitszeit voraus.
 - Telefon-Notrufe (Sucht- und Drogentelefone).
 - Fachstellen für Sucht- und Drogenprophylaxe bei Sucht- und Drogenberatungsstellen, die bereits über eine geförderte Vollzeit-Prophylaxefachkraft verfügen.
- Anstelle einer Vollzeitkraft können auch Teilzeitkräfte gefördert werden.
- Bemessungsgrundlage für die Personalkosten:

Anstellung von Vollzeit-Fachpersonal mit der jeweils für den öffentlichen Dienst vereinbarten Wochenarbeitszeit, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, oder je Personalstelle höchstens zwei teilzeitbeschäftigte Fachkräfte mit jeweils der Hälfte der für den öffentlichen Dienst vereinbarten Wochenarbeitszeit, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um 1/12.
- Die Möglichkeit einer Abrechnung von Ausgaben mit Sozialleistungsträgern schließt im Falle einer Überfinanzierung die Gewährung einer Grundförderung aus.
- Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für den jeweiligen zurückliegenden Bewilligungszeitraum.

2.3. Zuschüsse zu HIV / AIDS

2.3.1. Voraussetzungen für Zuschüsse zu HIV / AIDS

- Ziele des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf zur AIDS-Prävention sind die Verhinderung von Neuinfektionen mit HIV, Aufklärung und Hilfen zur Risikominimierung sowie die Verbesserung und Stabilisierung der Lebenssituation von Menschen mit HIV und AIDS. Diese Zielsetzungen müssen Zuschussempfänger ebenso verfolgen.
- Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Zielgruppenspezifische Aufklärung über HIV-Übertragungswege und Möglichkeiten des Infektionsschutzes und der Risikominimierung
 - Persönliche und telefonische Beratung zu HIV/AIDS
 - Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken
 - Stärkung des Selbsthilfepotentials von Menschen mit HIV und AIDS
 - Einweisung und Unterstützung von in der AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - AIDS-Prävention im Rahmen sexualpädagogischer Arbeit
 - AIDS-Prävention im Rahmen primärer Drogenprävention

2.3.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Maßnahmenträgern zu HIV / AIDS

- Das Finanzsachgebiet übergibt dem Fachbereich der „Sexuellen Gesundheit“ die eingegangenen Anträge.
- Der Fachbereich bewertet die Anträge fachlich.
- Die Bewertung ergibt einen begründeten Entscheidungsvorschlag, welche Anträge der Maßnahmenträgern zur AIDS-Prävention in welcher Höhe fachlich bewilligungsfähig sind.

2.3.3. Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse zu HIV / AIDS

- Zu den förderungsfähigen Ausgaben im Bereich von Maßnahmen zur AIDS-Prävention zählen Personal- und Sachausgaben.
 - Beratungsstellen, in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten oder AIDS-Kranken besteht, der durch entsprechende Angebote der unteren Gesundheitsbehörden, die Nutzung der Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit sowie durch entsprechende Angebote im Rahmen der Tätigkeit anderer Beratungseinrichtungen nicht gedeckt werden kann (AIDS-Hilfe-Vereine mit Personal- und Sachkostenförderung).
 - Die personelle Mindestausstattung umfasst mindestens eine geeignete mit der Hälfte der tariflich für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit beschäftigte Teilzeit-Fachkraft für Präventionsarbeit, Beratung und / oder Betreuung von HIV-Infizierten bzw. AIDS-Kranken. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungstätigkeit ist sicherzustellen.
 - Selbsthilfegruppen, in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung HIV-Infizierter besteht, der durch entsprechende Angebote der unteren Gesundheitsbehörden nicht gedeckt werden kann und die keine der o. g. Grund- oder Zusatzförderung erhalten (AIDS-Hilfe-Vereine ohne Personalkostenförderung).
 - Beratungsstellen, die in der AIDS-Prävention schwerpunktmäßig im Rahmen sexualpädagogischer Arbeit oder wahlweise zusätzlich in der primären Drogenprävention im außerschulischen und schulischen Bereich tätig sind (Youth-Worker).
 - Die personelle Mindestausstattung umfasst mindestens eine geeignete mit der Hälfte der tariflich für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit beschäftigte Teilzeit-Fachkraft für Jugendarbeit.
- Ausgaben, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderfähig.
- Nicht förderfähig sind die Pflichtaufgaben der unteren Gesundheitsbehörden nach § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (SGV. NRW. 2120).

- Bemessungsgrundlage für den Zuschuss:
Beratungsstellen, die den Bedarf an AIDS-Prävention abdecken (AIDS-Hilfe-Vereine mit Personal- und Sachkostenförderung), erhalten für die Beschäftigung von geeigneten Fachkräften einen Festbetrag sowie einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag. Bei Beschäftigung einer Teilzeitkraft wird der kommunalisierte Landeszuschuss entsprechend reduziert.
AIDS-Hilfe-Vereine ohne Personalkostenförderung erhalten einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag.
Youth-Worker erhalten für die Beschäftigung von geeigneten Fachkräften einen Festbetrag sowie einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag. Bei Beschäftigung einer Teilzeitkraft wird der Landeszuschuss entsprechend reduziert.
Die Höhe der Festbeträge wird jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel festgesetzt.
Die Personal- und Sachkostenzuschüsse sind gegenseitig deckungsfähig.
Bei der Gewährung von Zuschüssen für Personalausgaben ist es förderunschädlich, wenn in Abweichung von der Bewilligung für die Dauer von bis zu einem halben Jahr
 - eine Fachkraft nicht ganzjährig beschäftigt wird,
 - der Anspruch auf Vergütung wegfällt oder
 - die wöchentliche Arbeitszeit im geförderten Arbeitsgebiet reduziert wird,und zwar bis zur Höhe des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers (zzgl. Zuwendungen Dritter), jedoch höchstens bis zu 25 Prozent. Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für den jeweiligen zurückliegenden Bewilligungszeitraum.
Die Arbeit der geförderten Beratungsstellen und Fachkräfte ist auf der Grundlage von einheitlichen Erhebungsbögen zu dokumentieren.

2.4. Zuschüsse zu Maßnahmen zur Transsexualität

2.4.1. Voraussetzungen für Maßnahmen zur Transsexualität

- Grundlage der fachlichen Bewertung ist ein Antrag auf Förderung.
- Die Maßnahmen zum Thema Transsexualität haben einen Bezug zur psychischen und physischen Gesundheit aufzuweisen.
- Der Trägerverein zeichnet sich durch eine neutrale Haltung aus.
- Folgende Kriterien sollten erfüllt sein:
Psychosoziale und sozialrechtliche Beratung zum Thema für Betroffene sowie An- und Zugehörige
Vernetzungsarbeit mit Akteuren, die sich mit rechtlichen, sozialrechtlichen, psychosozialen sowie medizinischen Aspekten der Transsexualität beschäftigen

2.4.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Maßnahmen zur Transsexualität

- Das Finanzsachgebiet übergibt dem Fachbereich der „Sexuellen Gesundheit“ die eingegangenen Anträge.
- Der Fachbereich bewertet die Anträge fachlich.
- Die Bewertung ergibt einen begründeten Entscheidungsvorschlag, welche Anträge der Maßnahmenträgern zur Transsexualität in welcher Höhe fachlich bewilligungsfähig sind.

2.4.3. Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse für Maßnahmen zur Transsexualität

- Zu den förderungsfähigen Ausgaben im Bereich von Maßnahmen zum Thema Transsexualität zählen Personal- und Sachausgaben.
Eine Beratungsstelle, die für die Düsseldorfer Bevölkerung bedarfsgerecht eine Fachstelle zum Themenbereich Transsexualität darstellt.
Die personelle Ausstattung umfasst mindestens eine geeignete Fachkraft zur Beratung und / oder Betreuung von Trans*Personen und deren An- und Zugehörigen.
Die Erstellung eines Beratungskonzeptes.
Evaluation des Angebotes.

2.5. Zuschüsse zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker

2.5.1. Voraussetzungen für Zuschüsse zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker

- Der Auftrag des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ist die Beratung von u. a. psychisch Kranken gemäß § 16 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW).
In Abstimmung mit der Psychiatriekoordination des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf i. S. d. § 16 ÖGDG NRW soll das Angebot zu einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung beitragen.
Zuschussempfänger sollen mit ihren Angeboten und Projekten zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker Versorgungsbereiche der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) ergänzen und erweitern.
- Menschen mit einer psychischen Erkrankung sollen die Möglichkeit bekommen, auf ein individuell abgestimmtes und angemessenes Hilfeangebot zurückgreifen zu können.
- Gegenstand der Förderung sind insbesondere Angebote und Projekte mit folgender Zielrichtung:
Ausbau ambulanter Hilfen und Versorgungsstrukturen
Berücksichtigung der individuellen Lebenswelt und vorhandener Ressourcen
Einbindung des sozialen Umfeldes
Patientenorientierte bedarfsgerechte wohnortnahe Versorgung
Förderung von Strukturen zur Selbsthilfe und Partizipation
Unterstützung sozialer Teilhabe, Arbeit und Beschäftigung
Maßnahmen zur Früherkennung und Prävention
Ausbau und Vernetzung ambulanter Krisenhilfen
Förderung von Netzwerkarbeit / Kooperation
Unterstützungsangebote für vulnerable Zielgruppen

2.5.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Maßnahmenträgern zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker

- Das Finanzsachgebiet übergibt der Psychiatriekoordinatorin die eingegangenen Anträge.
- Der Fachbereich bewertet die Anträge fachlich.
- Die Bewertung ergibt einen begründeten Entscheidungsvorschlag, welche Anträge der Maßnahmenträgern zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker in welcher Höhe fachlich bewilligungsfähig sind.

2.5.3. Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker

- Förderungsfähig im Bereich der Angebote und Projekte zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker sind insbesondere:
Personal- und notwendige Sachausgaben
(Anstelle einer Vollzeitkraft können auch Teilzeitkräfte gefördert werden.)
Die Ausrichtung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige und Betroffene, soziales Umfeld einschließlich der Ausgaben für Honorare und Fahrtaufwendungen der Referentinnen und Referenten
Maßnahmen zur gesundheitlichen Stabilisierung und Teilhabe des betroffenen Personenkreises, insbesondere therapeutische Gruppenangebote, Freizeitaktivitäten und niedrigschwellige Beratungsangebote
Projektförderung / Maßnahmenförderung
- Die fachliche Bewertung zur Förderfähigkeit der Ausgaben für Zuschüsse zur ambulanten Versorgung psychisch Kranker erfolgt einzelfallbezogen im Hinblick auf das jeweils eingereichte Angebot bzw. Projekt des Antragstellers.

2.6. Zuschüsse zu Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme

2.6.1. Voraussetzungen für Zuschüsse für Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme

- Grundlagen für die Arbeit einer Schwangerschafts- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sind die §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) sowie §§ 218a und 219 des Strafgesetzbuches (StGB). Ziel der Beratung ist es dabei, Ratsuchenden im Rahmen von Einzel-, Paar- oder Familienberatung mit Bezug zu Schwangerschaft, Geburt oder Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen. Fragestellungen rund um die Geburt in allen psychosozialen, medizinischen und sozialrechtlichen Fragen sollen geklärt oder entsprechende Angebote vermittelt werden. Beratungen im Bereich des Schwangerschaftskonfliktes, einhergehend mit dem Ausstellen einer Beratungsbescheinigung, sind nur von einer staatlich anerkannten Beratungsstelle zu führen. Die Beratungen sind dabei ergebnisoffen zu führen. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Es wird von der Verantwortung der Frau ausgegangen.
- Diese Zielsetzung müssen Zuschussempfänger ebenso verfolgen.
- Gegenstand der Förderung sind insbesondere Beratungsangebote zu folgenden Themen:
 - Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
 - Bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben
 - Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung
 - Soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt
 - Die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen
 - Die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken
 - Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft
 - Die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption
- Weiterhin zu nennen sind psychosoziale Betreuungs- bzw. Beratungsangebote nach der Geburt eines Kindes, nach Schwangerschaftsabbruch oder Totgeburt bzw. frühem Kindstod. Sexualpädagogische Arbeit im Sinne einer gesundheitlichen Aufklärung mit dem Schwerpunkt Verhütung, Schwangerschaft und Geburt kann ebenfalls Gegenstand einer Bezuschussung sein.

2.6.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuschussanträge von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme

- Das Finanzsachgebiet übergibt der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Gewaltopfer die eingegangenen Anträge.
- Die Beratungsstelle bewertet die Anträge fachlich.
- Die Bewertung ergibt einen begründeten Entscheidungsvorschlag, welche Anträge der Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme in welcher Höhe fachlich bewilligungsfähig sind.

2.6.3. Richtlinien zu den förderfähigen Ausgaben für Zuschüsse zu Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme

- Förderungsfähig im Bereich der Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme sind:
Personal- und notwendige Sachausgaben
Beratungsstellen, in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an Schwangerenberatung besteht, der durch entsprechende Angebote der unteren Gesundheitsbehörden, die Nutzung der Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit sowie durch entsprechende Angebote im Rahmen der Tätigkeit anderer Beratungseinrichtungen nicht gedeckt werden kann (bereits im Stadtgebiet tätige Schwangerschaftsberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege bzw. entsprechender Vereine).
Träger bzw. Vereine deren personelle Mindestausstattung mindestens eine geeignete mit der Hälfte der tariflich für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit beschäftigte Teilzeit-Fachkraft umfasst. Es sollte sich, entsprechend der angebotenen Leistung, um eine in der Beratung von Schwangeren bzw. in der sexualpädagogischen Arbeit erfahrene Fachkraft handeln. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungstätigkeit ist sicherzustellen.
Ausgaben, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderfähig. Ggf. gewährte Landesförderung ist zu berücksichtigen.
Die Höhe der Zuschüsse wird jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel festgesetzt.
Die Personal- und Sachkostenzuschüsse sind gegenseitig deckungsfähig.
Bei der Gewährung von Zuschüssen für Personalausgaben ist es förderunschädlich, wenn in Abweichung von der Bewilligung für die Dauer von bis zu einem halben Jahr
 - eine Fachkraft nicht ganzjährig beschäftigt wird,
 - der Anspruch auf Vergütung wegfällt oder
 - die wöchentliche Arbeitszeit im geförderten Arbeitsgebiet reduziert wird,und zwar bis zur Höhe des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers (zzgl. Zuwendungen Dritter), jedoch höchstens bis zu 25 Prozent. Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für den jeweiligen zurückliegenden Bewilligungszeitraum.
- Die Arbeit der geförderten Beratungsstellen und Fachkräfte ist auf der Grundlage von einheitlichen Erhebungsbögen zu dokumentieren und einmal jährlich in Form eines der Struktur nach vorgegebenen Verwendungsnachweises darzustellen bzw. zu belegen.

Kapitel 3 : Abschließendes

3.1. Zuständigkeiten

- Fachliche Bearbeitung der Zuschussanträge
Für die fachliche Bearbeitung sind die jeweiligen Fachbereiche des Gesundheitsamtes zuständig.
- Rechnerische Bearbeitung der Zuschussanträge
Für die rechnerische Bearbeitung ist das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes zuständig und entscheidet im Rahmen der vom Land Nordrhein Westfalen auf Grund eines Zuwendungsbescheides gewährten kommunalisierten Zuwendungen nach pflichtgemäßen Ermessen über die Weiterleitung der Landesmittel an die Antragsteller/innen.

3.2. Auszahlung

- Voraussetzung für die Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages ist die Rücksendung der durch den Zuschussnehmer unterschriebenen Einverständniserklärung, die dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Freigabe des Haushalts im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die Zuschüsse an die Sucht- und Drogenberatungsstellen und die Beratungsstellen zur AIDS-Prävention werden, unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, in der Regel zur Mitte des Quartals ausgezahlt.
- Alle weiteren Zuschüsse werden, in Abhängigkeit von der Höhe des Zuschussbetrages, unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips als Einmalzahlung oder in quartalsweisen Raten ausgezahlt.
- Der Zuschuss wird nur auf das vom Zuschussnehmer benannte Konto ausgezahlt.

3.3. Dauer des Zuschusses

- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Zuschusses ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Es können Folgeanträge gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Folgeantrages besteht nicht.

3.4. Allgemeine Richtlinien zur Prüfung von Verwendungsnachweisen

- Diese allgemeinen Richtlinien zur Prüfung von Verwendungsnachweisen gelten für alle Zuschussempfänger, die einen Zuschuss durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf bewilligt bekommen haben.
- Der Zuschussempfänger ist zur Einreichung eines Verwendungsnachweises verpflichtet.
- Für die Einreichung der Verwendungsnachweise ist das jeweils zur Förderungsart passende Formular zu verwenden:
 - Verwendungsnachweis allgemein (Amt 53)
 - Verwendungsnachweis pauschale Förderung (Amt 53)
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30.06. des dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf vorzulegen.
- Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege (insbesondere Quittungsbelege) und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuschusszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuschussempfängers zur Einsicht bereitzustellen.
- Der Zuschussempfänger hat diese Unterlagen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- Der Zuschussempfänger belegt mit dem Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße und dem Bewilligungszweck entsprechende Mittelverwendung. Der Verwendungsnachweis besteht aus **einem Sachbericht**
 - Der Nachweis einer antragsgemäßen und sachgerechten Mittelverwendung erfolgt in der Regel unter Beifügung der entsprechenden Belege.
- **einem zahlenmäßigen Nachweis**
 - Der zahlenmäßige Nachweis hat zu erkennen zu geben, welche Ausgaben die Landeshauptstadt Düsseldorf bezuschusst hat und welche über Drittmittel beglichen wurde, um Doppelfinanzierungen aufzuzeigen. Dieser Nachweis kann tabellarisch erfolgen.
 - Der zahlenmäßige Nachweis muss beinhalten:
 - die Belegkopien und
 - eine Auflistung der Personalausgaben für jeden einzelnen Mitarbeiter (ggf. anonymisiert) mit der Nennung der Eingruppierung und der Qualifikation, den unterjährigen Beschäftigungszeitraum sowie der Stundenzahl. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der vereinbarten Vollzeitäquivalente.
 - Overheadkosten können mit 15 % der Personalkosten gemäß der KGSt angesetzt werden.
 - Die aufgelisteten Einnahmen müssen auch Zuschüsse Dritter und ggf. Einnahmen aus Eintritten und Sponsoring beinhalten.
 - Der zahlenmäßige Nachweis der antragsgemäßen und sachgerechten Mittelverwendung erfolgt in der Regel ohne Quittungsbelege durch die Bestätigung in dem anliegenden Vordruck "Nachweis über die Verwendung der pauschalen kommunalen Fördermittel".
- Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (ggf. einschließlich Rückforderungsabwicklung) fertigt das Finanzsachgebiet des Gesundheitsamtes ein Entlastungsschreiben.

3.5. Erstattung des Zuschusses und der Verzinsung

- Der Zuschuss kann mit sofortiger Wirkung versagt oder zurückgenommen werden, wenn gegen die Richtlinien insgesamt oder in Teilbereichen verstoßen wird.
- Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn die Bewilligung des Zuschusses auf unrichtigen Angaben des Zuschussempfängers beruht oder wenn der Zuschussempfänger die Auflagen oder Bedingungen nicht einhält. Insbesondere gilt:
Bei Bekanntwerden einer Zweckentfremdung des Zuschusses muss diese sofort, auch im laufenden Haushaltsjahr, zurückgezahlt werden. Zweckentfremdung ist auch dann gegeben, wenn der Zuschussempfänger seine inhaltliche Arbeit derart verändert, dass sie mit den ursprünglichen Antragszielen oder den Zuwendungsrichtlinien nicht mehr vereinbar ist. Der Zuschussempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, jede Abweichung von der im Antrag geplanten Maßnahme während der Durchführungsphase unmittelbar an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf zu melden.
Falls sich nachträglich herausstellt, dass der Zuschussempfänger zur Erlangung eines Zuschusses falsche Angaben gemacht hat, ist der Zuschussempfänger zur Rückzahlung aller zu Unrecht erhaltenen Zuschüsse verpflichtet.
- Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist vorgelegt, können die Zuschüsse ebenso zurückgefordert werden.
- Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und ab diesem Zeitpunkt mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch mit 7 % zu verzinsen.

3.6. In-Kraft-Treten

- Diese Richtlinie löst die „Interne Richtlinie des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf zur kommunalen Förderung von gesundheitlichen Selbsthilfegruppen“ ab.
- Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.
- Bei der Einführung der neuen Zuschussrichtlinien bildet das Jahr 2019 ein Übergangsjahr, in dem das bisherige Bewilligungsverfahren grundsätzlich noch durchgeführt wird; die Abgabefrist der Anträge für das Haushaltsjahr 2020 endet am 30.06.2019.